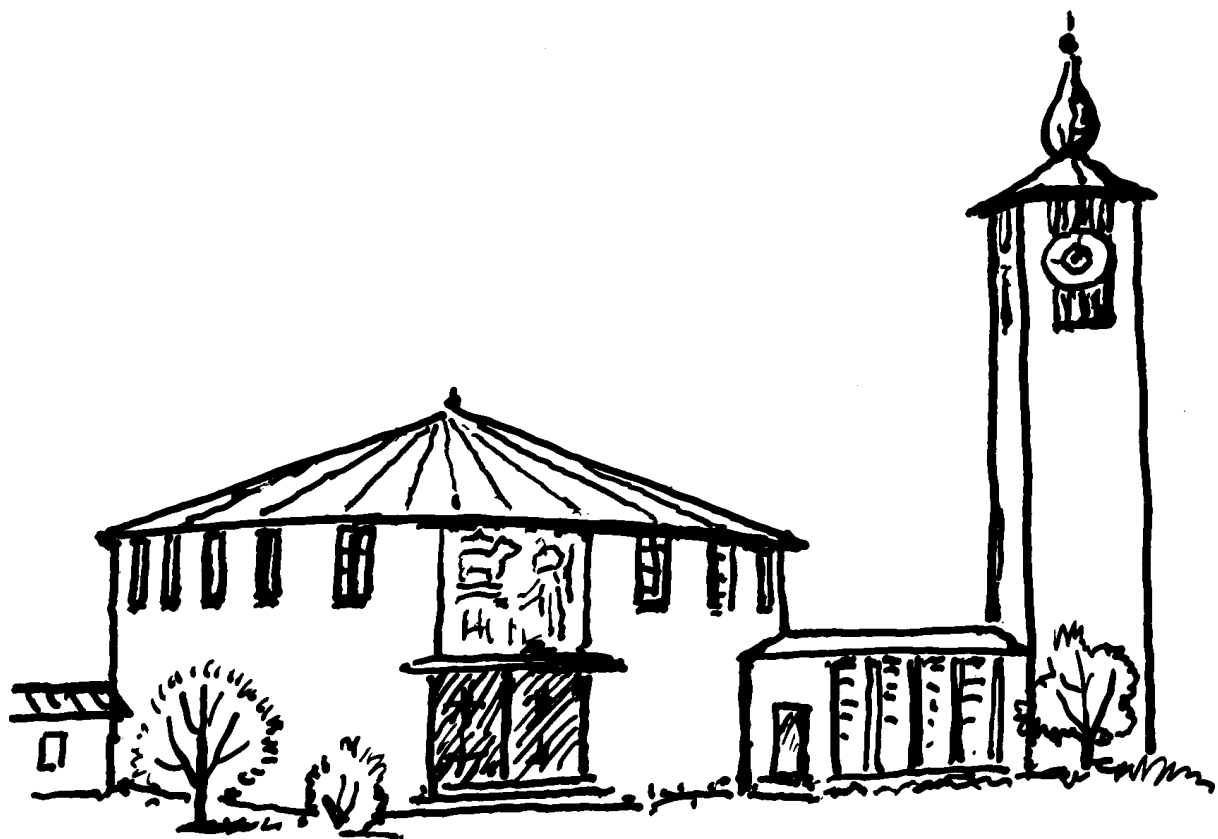


Sommerlager 2018



der Pfarrjugend Fronleichnam

Vom 28.07. bis zum 06.08.2018

Die Fronleichnamer Pfarrjugend packt's wieder...

Du kannst den Sommer kaum erwarten?

Du magst die Natur?

Du bist ein Abenteurer und zeltest gerne?

Du kannst die Großstadt hinter dir lassen?

Und das letzte Sommerlager ist schon viel zu lange her?

Dann bist Du genau der/die Richtige für das Zeltlager unserer Pfarrjugend! 10 Tage geht es auf eine Wiese im Münchner Umland, wo wir die Großstadt hinter uns lassen und in unserer eigenen Zeltstadt die Ruhe genießen. Doch wer anstatt Ruhe lieber Action möchte, für den wird ebenso viel geboten sein: Aktionen, Spiele, eine Nachtwanderung, Ausflüge, Abenteuer und vieles mehr werden die Langeweile vertreiben. Und um nicht schlapp zu machen, gibt es täglich kulinarisches Frühstück sowie zwei warme Mahlzeiten am Tag, damit unsere Lagerteilnehmer immer bei Kräften bleiben. Wird es Nacht im Lager tut das der Aktivität keinen Abbruch: Es gilt sich nicht die Fahne klauen zu lassen und das Lager sicher zu halten. Wer es lieber gemütlich mag kann den Tag auch am Lagerfeuer ausklingen lassen. Es ist also viel Geboten und das solltest du nicht verpassen, deshalb sei schnell, melde dich an und fahre mit uns...

...ins Sommerlager!

Teilnahmebedingungen

Anreise ist am Samstag den 28.07.2018. Rückfahrt am Montag den 06.08.2018. Wie jedes Jahr wird das Gepäck mit dem LKW ins Lager gebracht. Die Gepäckabgabe ist am Donnerstag, den 26.07.2018 von 18 Uhr bis 20 Uhr und am Freitag, den 27.07.2018 von 9 Uhr bis 10:30 Uhr. Am Montag, den 06.08.2018, findet das jährliche Nachessen im Prinzregentengarten statt. Abfahrt ist um 18:30 Uhr mit den Fahrrädern in der Pfarrei. Am Dienstag den 07.08.2018 ist verpflichtend ab 10 Uhr putzen der Zelte. **Das Überfallen des Lagers, von Eltern oder Geschwistern ist bei Mitfahrern unter 18 Jahren nicht gestattet.**

Vom BDKJ München erhalten wir für Ganzzzeitmitfahrer einen Zuschuss zu den Sommerlagerkosten.

Der Teilnahmebetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

**Katholische Kirchenstiftung Fronleichnam,
IBAN: DE96 7509 0300 0002 3265 90, BIC: GENODEF1M05**

Verwendungszweck: **Sommerlager 2018, Name des Teilnehmers**

Teilnahmebeträge für das Lager 2018:

Pfarrjugendmitglieder	:	100,00€ + 20€ (Kautio)
Weitere Geschwister:		90,00€ + 20€ (Kautio)
Freie Mitfahrer:		110,00€ + 20€ (Kautio)
Nur Wochenende (3 Tage):		30,00€ + 30€ (Kautio)

In den aktuellen Richtlinien der Erzdiözese München & Freising ist festgelegt, dass eine private Anreise (z.B. mit dem Auto) ins Sommerlager **untersagt** ist. Daher sind im Anmeldebetrag die Reisekosten der Bahn mit inbegriffen. Dieser Betrag kann nicht zurückerstattet werden. Die Anreise hat in der vom Veranstalter festgelegten Gruppe zu erfolgen.

Die Anmeldung ist abzugeben bei

Michael Gsandner, Ringelblumenweg 3
Oder per E-Mail an: Michael.Gsandner@hotmail.de
oder bei den Gruppenleitern.

Anmeldeschluss ist der **15.07.2018**

Eine Anmeldung ist nur vollständig, wenn das Anmeldeformular und der Auskunftsbogen ausgefüllt, unterschrieben und der Teilnahmebetrag (keine Barzahlung!!) in voller Höhe bis zum Anmeldeschluss bei uns eingegangen ist.

Es erfolgt eine Anmeldebestätigung. Es besteht die Möglichkeit entweder ganzer Zeitraum oder Wochenendteilnahme auszuwählen. Sollte aufgrund von Arbeit nur eine Teilmitfahrt möglich sein, kann dies bei der Lagerleitung beantragt werden.

Kinder und Jugendliche, die sich den Teilnahmebeitrag nicht leisten können, haben die Möglichkeit im Pfarrbüro (bei Frau Elfriede Koos) vertrauensvoll um einen Zuschuss zu bitten.

Für die jüngste Gruppe besteht die Möglichkeit nach fünf Tagen das Lager zu verlassen.

Eltern der jüngsten Gruppe können sich bei Fragen vor dem Lager gerne per Email bei Leonhard Riedl (leoriedl@yahoo.de) melden.

Das Anmeldeformular befindet sich auch im Internet unter www.fronleichnam.de

Dieses Lager wird von der Stadt München unterstützt.

AK-Sommerlager Mitglieder:

Konsti Haberl	Korbi Mayer	Michael Gsandner
Antonie Stadler	Steffi Hähnlein	Lara Finkenzeller
Marius Stadler	Ferdi Haberl	Oliver Amann
Antonia Mayer	Veronica Thanner	Maxi Stadler
Sebastian von Madl	Leonhard Riedl	Vinzent Saller
Jonas Oppertshäuser	Vincent Baudrexel	Isabelle Baudrexel
Benjamin Jehle	Tobias Meßmer	Jannik Pimpi
Martina Gsandner	Maxi Bujok	Sophie Amann
Tobias Probst	Lenny Kohnhäuser	Amelie Dietze
Andi Stadler	Niki Mai	Dominik Amann
Kilian Sauter	Darius Saleki	Laura Dietze

- Den Weisungen der Lagerleitung, der Mitglieder des AK Sommerlager und der Gruppenleiter ist unbedingt Folge zu leisten.
- Rauchen ist für unter 18 jährige verboten. Der Konsum von Bier, Wein und Bowle in begrenzten Mengen ist ab 16 Jahren erlaubt, der Konsum von anderem Alkohol ist unter 18 Jahren verboten.
- Eine geschlechtliche Schlafzwangstrennung erfolgt bis zur Altersgrenze von 18 Jahren. Minderjährige schlafen generell in Gruppenzelten.
- Bei Lageraktivitäten haben alle teilzunehmen.
- Jeder ist zur Teilnahme am Lagerdienst verpflichtet, der auch die Mithilfe in der Küche einschließt.
- Kinder und Jugendliche verlassen das Lager nur in Gruppen und in Begleitung von Betreuern, z.B. zu Badeausflügen. Bei Unternehmungen außerhalb des Lagerplatzes melden sich alle Teilnehmer bei der Lagerleitung ab.
- Zu den Essenszeiten und bei Dunkelheit haben alle im Lager zu sein.
- Benutztes Shampoo oder Duschgel muss biologisch abbaubar sein.
- Gegenstände, die dazu geeignet sind, sich an ihnen Verletzungen zuzuziehen, sind im Lager verboten und werden, falls dennoch vorhanden, von der Lagerleitung oder den Gruppenleitern eingezogen. Maximal sind Taschenmesser erlaubt, die bei missbräuchlicher Benutzung aber ebenfalls eingezogen werden.
- Die Mitnahme von Mobilfunkgeräten ist absolut verboten. Bei Zuwiderhandlung werden diese bis zum Ende des Lagers eingezogen.
- Die An- und Abreise erfolgt ausschließlich und ausnahmslos mit dem Fahrrad und öffentlichen Verkehrsmitteln in den jeweiligen Gruppen. Freie Mitfahrer schließen sich einer Gruppe an.
- Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, am Aufräumtag (07.08.2018) mitzuhelfen und nicht nur anwesend zu sein! Für ein kleines Mittagessen wird gesorgt.
- Es muss damit gerechnet werden, dass aus gesundheitlichen oder disziplinarischen Gründen einzelne Teilnehmer das Lager vorzeitig beenden müssen. Deshalb muss jederzeit sichergestellt sein, dass Minderjährige von ihren Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person abgeholt werden können.
- Zur Erstversorgung von kleineren Wunden dürfen Pflaster und Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Elternbesuche sind nicht gestattet. Sonstige Besuche müssen rechtzeitig bei der Lagerleitung angemeldet werden. Eine spontane Übernachtung ist generell nicht möglich.
- Das Befahren des Weges zum Sommerlagerplatz ist gesetzlich nur dem Lagerauto gestattet. Besucherautos sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- Bei - wie auch immer begründetem - Rücktritt sind Ausfallkosten zu zahlen.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Lagerordnung werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher *Sprachformen* verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn	15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn	25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn	35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn	50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn sowie	65% der Teilnahmegebühr
ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme	80% der Teilnahmegebühr.

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Pfarrverband Haidhausen, München

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016